

# KOR IFRS

7-8

8. Jahrgang  
Juli-August 2008

Online-Archiv  
für Abonnenten  
kostenlos!

Nutzen Sie mehr als  
12.000 Dokumente:  
www.kor-online.de

Tim Meyer-Schell /  
Prof. Dr. Jochen Zimmer-  
mann

**Pensionsbilanzierung:  
Diskussionspapiere von  
EFRAG und IASB . . . . .**433

Fedor Zeyer

**Angabe von Sicherheiten  
nach IFRS . . . . .**443

N. Rüffer / F. Send /  
Dr. T. Siwik

**Bilanzierung strukturierter  
Zinsprodukte . . . . .**448

Burkhard Eckes /  
Dr. Caroline Flick

**Fair value gleich fair  
value? . . . . .**456

Prof. Dr. Henning Zülch /  
Martin Wünsch

**Indikative Kaufpreisalloka-  
tion bei der Bilanzierung  
von Business Combina-  
tions nach IFRS 3 . . . . .**466

Prof. Dr. R. U. Fülbier /  
Prof. Dr. J. Gassen et al.

**Öffentliche Zuwendungen  
und Bilanzpolitik . . . . .**474

Dr. Michael Dobler /  
Gerhard Kurz

**Aktivierungspflicht für  
immaterielle Vermögens-  
gegenstände in der Ent-  
stehung nach BilMoG . . . . .**485

Christin Semjonow /  
Stephan Georg Schön

**Zukunft der Rechnungs-  
legung . . . . .**493

Prof. Dr. Peter Lorson /  
Dr. Marc Toebe

**Die Fallstudie  
Bilanzierungsfeld Emis-  
sionsrechteland . . . . .**498

Karl Petersen /  
Dr. Christian Zwirner

**Beilage  
Die deutsche Rechnungs-  
legung und Prüfung im  
Umbruch**

Tim Meyer-Schell / Prof. Dr. Jochen Zimmermann

### **Konzeptioneller Stillstand in der Pensionsbilanzierung: Die Diskussionspapiere von EFRAG und IASB**

Im Rahmen des Konvergenzprojekts „Post-employment benefits (including pensions)“ haben sowohl das IASB als auch die EFRAG im Rahmen der PAAinE-Initiative Diskussionspapiere veröffentlicht. Der Beitrag beleuchtet beide Diskussionspapiere und unterzieht die Inhalte einer kritischen Würdigung.

433

Fedor Zeyer

### **Angabe von Sicherheiten nach IFRS**

Der Beitrag stellt die für die Angabe von Sicherheiten im IFRS-Abschluss relevanten Regelungen vor, zeigt anhand von Beispielen die sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen in der Praxis auf und erläutert mit Hilfe eines Beispiels die Probleme, die bei der Angabe von Sicherheiten entstehen können.

443

Natalie Rüffer / Frank Send / Dr. Thomas Siwik

### **Bilanzierung strukturierter Zinsprodukte: Anwendung des Double-Double-Tests unter den IFRS**

Die Bilanzierung strukturierter Produkte nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) wird seit langem kontrovers diskutiert. Sowohl der Standard IAS 39 selbst als auch die Anwendungsleitlinien zu diesem lassen Interpretationen zu. Der Beitrag analysiert die Schwierigkeiten bei der Auslegung der Anwendungsleitlinien anhand des konkreten Sachverhalts des Double-Double-Tests.

448

Burkhard Eckes / Dr. Caroline Flick

### **Fair value gleich fair value? Gegenüberstellung der Vorschriften unter US-GAAP und IFRS**

Die aktuelle Subprime-Krise hat eine Diskussion über die Werthaltigkeit der betroffenen Forderungen und der auf diese referenzierenden Verbriefungstitel ausgelöst. Für die Bestimmung der Werthaltigkeit sind die Rechnungslegungsvorschriften – insbesondere SFAS 157 sowie IAS 39 – relevant. Diese sowie die Angabepflichten werden in dem Beitrag gegenübergestellt.

456

Prof. Dr. Henning Zülch / Martin Wunsch

### **Aufgaben und Methoden der indikativen Kaufpreisallokation (Pre-Deal-Purchase Price Allocation) bei der Bilanzierung von Business Combinations nach IFRS 3**

Die Effekte aus der Anwendung von IFRS 3 können den Vermögens- und Erfolgsausweis eines erwerbenden Unternehmens signifikant beeinflussen. Um sich vor „Überraschungen“ zu schützen und die Auskunftsfähigkeit für Zwecke für Zwischenberichterstattung und Planung sicherzustellen, empfiehlt sich die Integration einer „Pre-Deal-PPA“ in den Akquisitionsprozess. Der Beitrag beschreibt die Aufgaben der Pre-Deal-PPA für die externe und interne Berichterstattung und skizziert Methoden der Durchführung.

466

Prof. Dr. R. U. Fülbier / Prof. Dr. J. Gassen / U. Küting / M. Weller

### **Öffentliche Zuwendungen und Bilanzpolitik: Eine beispiel- gestützte Analyse von IAS 20**

Der Beitrag diskutiert die verschiedenen Wahlrechte zur Bilanzierung öffentlicher Beihilfen. Daran anschließend wird die Ausübung dieser Wahlrechte mit Hilfe eines konkreten Sachverhalts aus der Luft-, Raumfahrt- und Rüstungsindustrie dargestellt, bevor mögliche bilanzpolitische Motive dieses Sachverhalts gewürdigt werden.

474

Dr. Michael Dobler / Gerhard Kurz

## **Aktivierungspflicht für immaterielle Vermögensgegenstände in der Entstehung nach dem RegE eines BilMoG**

Mit der Modernisierung des Handelsbilanzrechts durch das BilMoG wird sich die Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände ändern. Der Beitrag analysiert die geplanten Änderungen mit Bezug auf die IFRS und zeigt ihre Auswirkungen insbesondere auf den Bereich der Forschung und Entwicklung auf.

485

Christin Semjonow / Stephan Georg Schön

## **Zukunft der Rechnungslegung – Tagungsbericht zur Festveranstaltung „10 Jahre DRSC“**

Am 14.04.2008 beging das DRSC mit einer Festveranstaltung sein zehnjähriges Bestehen. Geladen waren renommierte Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, die im Rahmen von Festreden, Vorträgen und einer Podiumsdiskussion sowohl die bisherige Arbeit des DRSC würdigten, als auch interessante Impulse für die Zukunft des DRSC und für die Weiterentwicklung der Rechnungslegung in Deutschland gaben.

493

### **Fallstudie**

---

Prof. Dr. Peter Lorson / Dr. Marc Toebe

## **Bilanzierungsfeld Emissionsrechtehandel**

Die bilanzielle Abbildung der mit dem Emissionsrechtehandel zusammenhängenden Sachverhalte im IFRS-Abschluss ist nicht explizit geregelt. Schrifttum und Unternehmenspraxis haben mehrere Bilanzierungsalternativen entwickelt. Im Kern illustriert dieser Beitrag deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Form einer Fallstudie auf der Basis maßgeblicher Bilanzierungsalternativen. Zum Schluss erfolgen eine kurze Würdigung sowie ein Blick auf das Vorgehen in der Bilanzierungspraxis von DAX-Unternehmen.

498

### **Beilage**

---

Karl Petersen / Dr. Christian Zwirner

## **Die deutsche Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch**

Der Regierungsentwurf eines BilMoG vom 21.05.2008 enthält eine Vielzahl geplanter Änderungen der einzelgesellschaftlichen, aber auch der konsolidierten Rechnungslegung. Die Beilage stellt die geplanten Änderungen systematisch dar und gibt auch einen Überblick über Neuregelungen im Bereich der Publizitätspflichten, der Abschlussprüfung sowie des Aktiengesetzes.

### **Informationen**

---

<b>Rechnungslegungs-Report international</b>	510
<b>Rechnungslegungs-Report national</b>	513
<b>Zeitschriftenspiegel</b>	IV
<b>Bücher</b>	VIII
<b>Veranstaltungen</b>	X
<b>Impressum</b>	XII

Peter Lorson / Marc Toebe

# Bilanzierungsfeld Emissionsrechtehandel

– Eine Fallstudie zur Abbildung nach IFRS (und IDW HFA RS 15) –

**Prof. Dr. Peter Lorson ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock; Dr. Marc Toebe ist an diesem Lehrstuhl als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.**

## I. Einleitung

Die bilanzielle Abbildung der mit dem Emissionsrechtehandel zusammenhängenden Sachverhalte im IFRS-Abschluss ist nicht explizit geregelt. Schrifttum (vgl. Abschn. IV.) und Unternehmenspraxis (vgl. Abschn. VII.) haben mehrere Bilanzierungsalternativen entwickelt. Im Kern illustriert dieser Beitrag deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Form einer Fallstudie auf der Basis maßgeblicher Bilanzierungsalternativen (vgl. Abschn. VI.)<sup>1)</sup> ohne Anspruch darauf, die Literaturdiskussion umfassend und vollständig widerzuspiegeln. Zum Schluss erfolgen eine kurze Würdigung sowie ein Blick auf die Bilanzierungspraxis (vgl. Abschn. VII.).

Zuvor werden jedoch die ökonomischen und normativen Hintergründe des Emissionsrechtehandels (vgl. Abschn. II. und III.) sowie die durchzudeklinierenden Bilanzierungsvorschläge charakterisiert (vgl. Abschn. IV. und V.). Nicht betrachtet werden sowohl Käufe von Emissionsrechten durch Unternehmen, die künftige Teilnehmer eines Emissionsrechtensystems werden könnten, als auch durch Händler oder andere Personen, die Positionen aufbauen, ohne Rechte zuteilt bekommen zu haben.

## II. Zum ökonomischen Hintergrund des Emissionsrechtehandels

Der Emissionsrechtehandel bildet nach Rauscher<sup>2)</sup> „ein Paradebeispiel dafür, wie lange es dauern kann, bis etabliertes und als gesichert geltendes wirtschaftstheoretisches Gedankengut in die politische Praxis diffundiert“<sup>3)</sup>. Das traditionelle ordnungspolitische Denken in Geboten und Verboten (sog. Command-and-

Control-Prinzip) soll – auf der Basis des Kyoto-Protokolls – durch flexible Mechanismen ersetzt werden. Es gilt die Anstrengungen zur Vermeidung von Schadstoffen dorthin zu lenken, wo die Vermeidung die geringsten Kosten verursacht. Relevante Mechanismen sind der Emissionshandel und die Möglichkeit, sich Schadstoffreduktionen im Ausland auf nationale Minderungspflichten anrechnen zu lassen. Schließlich ist es möglich, Investitionen in „Karbonsenken“, das heißt für den Entzug von Kohlendioxid aus dem atmosphärischen Kreislauf und dessen dauerhafte Bindung – z.B. in der Biomasse von Wäldern – anerkannt zu bekommen. Somit steht jedem Emittenten ein breites Handlungsfeld offen.

## III. Zum normativen Hintergrund des Emissionsrechtehandels

Im Zuge der Umsetzung des Kyoto-Protokolls zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen wurde zum 01.01.2005 ein sog. Cap-and-Trade-System eingeführt. Gemäß einem nationalen Zuteilungsplan mit sinkenden Ausstoßmengen (sog. *cap*) werden unentgeltlich Emissionsberechtigungen an die zum Klimaschadstoffausstoß berechtigten Unternehmen ausgegeben, die übertragbar (veräußerbar) sind<sup>4)</sup>. Diese Anlagenbetreiber müssen im Folgejahr Emissions-

1) Vgl. im Folgenden insgesamt vor allem Lorson, Vorräte, Forderungen, sonstiges Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten (Lektion 3), in: Busse von Colbe (Fachliche Leitung), Schriftlicher Lehrgang IAS/IFRS, 9. Aufl. 2008 (unter Mitarbeit von Marc Toebe), S. 90-114.

2) Vgl. hierzu und im Folgenden Rauscher, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 2005, S. 303-307.

3) Rauscher, a.a.O. (Fn. 2), S. 303, m.w.N.

4) Sie gelten nicht als Finanzinstrumente i.S. von § 1 Abs. 11 des KWG (§ 15 TEHG).

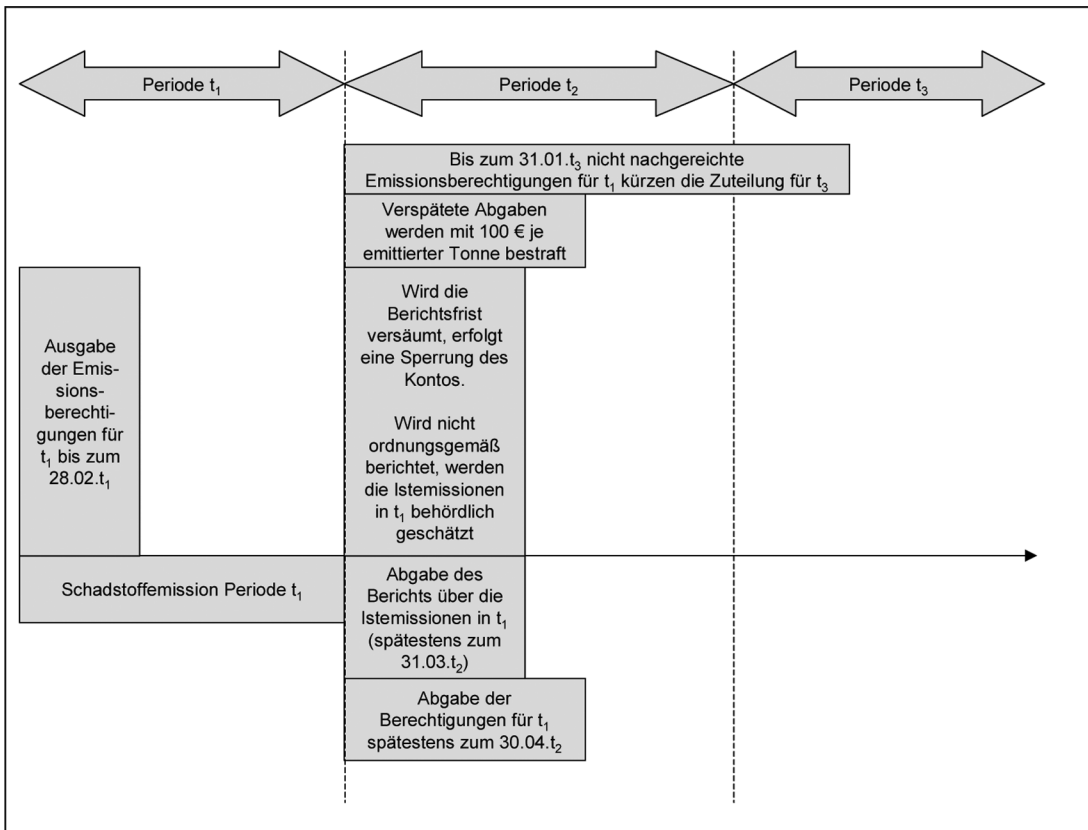


Abb. 1: Zeitstrahl – Zuteilung und Sanktionen nach TEHG

berechtigungen nach Maßgabe ihrer berichteten<sup>5)</sup> oder behördlich geschätzten<sup>6)</sup> Istausstoßmenge an die Regulierungsbehörde abgeben. Ausgabe, Besitz, Übertragung und Abgabe werden in einem – in der Form einer standardisierten elektronischen Datenbank – geführten Emissionshandelsregister verzeichnet:

- Jede Berechtigung lautet auf eine Tonne an Kohlendioxidäquivalent<sup>7)</sup>, die in einem bestimmten Zeitraum (derzeit ein Jahr) ausgestoßen werden darf.
- Die Abgabepflicht kann mit zugeteilten oder zugekauften Emissionsberechtigungen, aber auch mit Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen anderer Staaten<sup>8)</sup> erfüllt werden.

Mit Inkrafttreten von TEHG<sup>9)</sup>, ZuG 2007<sup>10)</sup>, ZuG 2012<sup>11)</sup> sowie den zugehörigen Verordnungen<sup>12)</sup> hat der Gesetzgeber die EU-Vorgaben<sup>13)</sup> aus dem Kyoto-Protokoll in nationales Recht transformiert. Demnach müssen bestimmte Unternehmen, die im erheblichen Maße Treibhausgase<sup>14)</sup> ausstoßen, hierfür Genehmigungen haben (vgl. § 4 Abs. 1 TEHG). Betroffen sind etwa Unternehmen der Energieumwandlung und Energieumformung, Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung, Mineralverarbeitung, Zellstoff- und Papierherstellung<sup>15)</sup>.

Für Pflichtverletzungen drohen Strafen (§ 18 TEHG; vgl. Abb. 1 in Bezug zu Emission[sberechtigung]en in Periode  $t_1$ ):

- Die nicht fristgerechte Abgabe des Berichts über den Schadstoffausstoß des Vorjahres bis zum 31.03. des Folgejahres führt zur Sperrung des Kontos.
- Für jede nicht fristgerecht – bis zum 30.04. des auf den Schadstoffausstoß folgenden Jah-

res – abgegebene Emissionsberechtigung sind 100 € als Säumniszuschlag zu zahlen. Zusätzlich wird auf Pflichtverstöße im Bundesanzeiger namentlich hingewiesen (§ 18 Abs. 4 TEHG).

- Neun Monate überfällige (nicht abgegebene) Emissionsberechtigungen kürzen den Zuteilungs- bzw. Ausgabeanspruch einer späteren Periode (sog. Nachholpflicht; § 18 Abs. 3 TEHG).

5) Emissionsberechtigungen dürfen nur Unternehmen erhalten, die in der Lage sind, ihren Ist-Schadstoffausstoß zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten (§ 4 Abs. 2 TEHG).

6) Bei nicht ordnungsgemäßer oder versäumter Berichterstattung darf die Behörde die Zahl der abzugebenden Berechtigungen schätzen (§ 18 Abs. 2 TEHG).

7) Eine Tonne Kohlendioxidäquivalent ist eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases mit dem äquivalenten Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre (§ 3 Abs. 4 TEHG).

8) Es kann sich neben anderen Mitgliedstaaten der EU um bestimmte Drittländer handeln, mit denen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Emissionsberechtigungen geschlossen wurden.

9) Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (BGBl. I 2004 S. 1578; geändert durch BGBl. I S. 2407 und BGBl. I S. 3089).

10) Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007 vom 30.08.2004 (BGBl. I S. 2211).

11) Zuteilungsgesetz 2012 vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1788).

12) Zuteilungsverordnung betreffend die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (ZuV 2007; BGBl. I S. 2255) bzw. 2008 bis 2012 (ZuV 2012; BGBl. I S. 1941).

13) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003.

14) Zu den Treibhausgasen zählen nach § 3 Abs. 2 TEHG Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ), Methan ( $\text{CH}_4$ ), Distickstoffoxid ( $\text{N}_2\text{O}$ ), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid ( $\text{SF}_6$ ).

15) Tätigkeiten und Anlagen i.S.d. TEHG enthält Anlage 1 zum TEHG (BGBl. I 2007 S. 1806-1807).

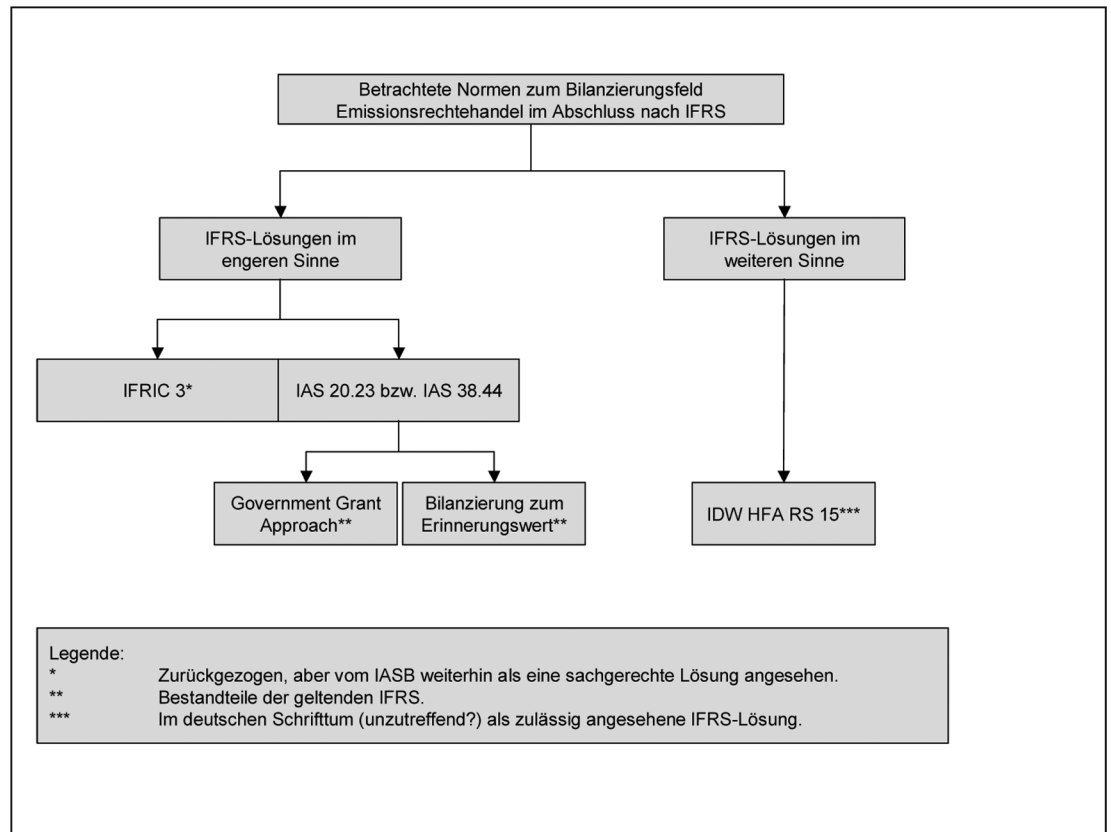


Abb. 2: Normen zum Bilanzierungsfeld Emissionsrechtehandel

#### IV. Relevante IFRS zum Bilanzierungsfeld Emissionsrechtehandel

(Offiziell) existiert im Normenwerk der IFRS keine explizite Norm zur Abbildung des Bilanzierungsfeldes Emissionsrechtehandel. Die Vielfalt der im Schrifttum<sup>16)</sup> vorgeschlagenen und praktizierten Vorschläge resultiert aus der Art, wie diese Regelungslücke ausgefüllt wird, sowie aus expliziten Wahlrechten.

Das IASB hatte den Emissionsrechtehandel durch eine Interpretation geregelt. Ohne sich hiervon inhaltlich zu distanzieren, hat es IFRIC 3 (vgl. Abschn. V.2.) vor dem Hintergrund der Nichtanerkennung in der EU in der Sitzung vom 22./23.06.2005 wieder zurückgezogen<sup>17)</sup>. „Nach Auffassung des IASB kann es aber auch andere sachgerechte Methoden geben“<sup>18)</sup>. Hierzu zählt etwa der mit IFRIC 3 verwandte *Government Grant Approach* oder die Bilanzierung zum Erinnerungswert. Weitergehend behauptet eine Mindermeinung im Schrifttum, dass „die Ausgestaltung der Regelungslücke in Anlehnung an die Vorschriften des IDW RS HFA 15 (...) eine bessere Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens“<sup>19)</sup> ermögli- che. Diese vier Bilanzierungsweisen werden nun betrachtet (vgl. Abb. 2): drei IFRS-Lösungen im engeren Sinne sowie IDW RS HFA 15<sup>20)</sup> als zusätzliche potenzielle IFRS-Lösung. Bei den drei IFRS-Lösungen im engeren Sinne handelt es sich um die Bilanzierung gem. IFRIC 3 sowie das Wahlrecht gem. IAS 20 zwischen der Zeitwertbilanzierung nach dem *Government Grant Approach* und der Erinnerungswertbilanzierung, wobei ergänzend IAS 37 heranzuziehen ist.

#### V. Ausgewählte Bilanzierungs-„Alternativen“

##### 1. Grundlagen

Eine Bilanzierungsfähigkeit der Emissionsberechtigungen setzt voraus, dass ein aktivierungspflichtiges *asset* vorliegt. Das Vorliegen eines *assets* wird nach h.M. bejaht<sup>21),22)</sup>.

Emissionsberechtigungen gehören zu den immateriellen Vermögenswerten: Sie sind identifizierbare nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz (IAS 38.9, 12). Angesichts einer fehlenden expliziten Vorschrift obliegt es dem Rechnungsleger, eine adäquate Bilanzierungsweise zu entwickeln<sup>23)</sup> (vgl. Abb. 2<sup>24)</sup>).

16) Vgl. z.B.: Hermes/Jödcke, KoR 2004 S. 287-298; Hommel/Wolf, BB 2005 S. 315-321; Hommel/Wolf, BB 2005 S. 1782-1788; Jansen, Emissionsberechtigungen in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS, 2006; Paket, WPg 2006 S. 1152-1160; Rogler, KoR 2005 S. 255-263.

17) EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) hatte der EU-Kommission empfohlen, IFRIC 3 nicht in das europäische Bilanzrecht zu übernehmen; zu den Unausgewogenheiten vgl. Abschn. V.2. sowie Abb. 5 auf S. 503.

18) ADS, Abschn. 8: Immaterielle Vermögenswerte (IAS 38, IAS 23, IAS 36, IFRS 3), 2006, Tz. 67.

19) Petersen u.a., IFRS-Praxishandbuch, 3. Aufl. 2008, S. 163.

20) IDW RS HFA 15, WPg 2006 S. 574-576.

21) Vgl. z.B. Rogler, KoR 2005 S. 256; vgl. Hayn/Waldersee, IFRS/US-GAAP/HGB im Vergleich, 2006, S. 117.

22) Künftiger wirtschaftlicher Nutzen aufgrund eines Ereignisses aus der Vergangenheit in der Verfügungsmacht des Unternehmens (F. 49 (a)) wird damit begründet, dass das Unternehmen Schadstoffe ausstoßen darf, ohne dass es zum Abfluss von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmittel- äquivalenten kommt (F. 53, 55, 90). Auch sind Anschaffungskosten (Kaufpreis oder bei kostenloser Zuweisung der Erinnerungswert) oder der Marktwert im Zeitpunkt der Zuweisung der Emissionsberechtigungen verlässlich ermittelt- bzw. schätzbar (F. 83 (b), F. 86, 89). Vgl. z.B. IDW RS HFA 15, WPg 2006 S. 575.

(Fußnoten 23 und 24 auf S. 501)

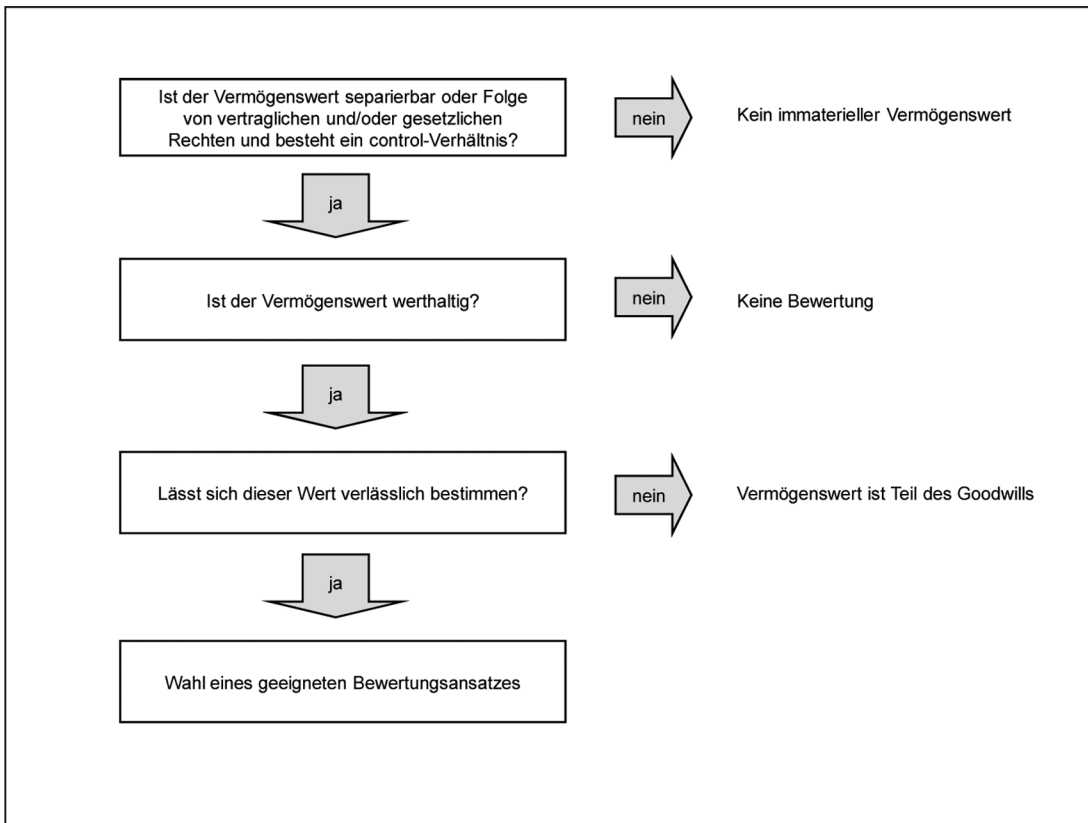


Abb. 3: Aktivierungskriterien eines immateriellen Vermögenswerts nach IFRS

Adäquate Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind unternehmensindividuell für Geschäftsvorfälle im expliziten Anwendungsbereich eines Standards oder einer Interpretation durch Anwendung dieser Norm unter Berücksichtigung aller relevanten Umsetzungsleitlinien zu bestimmen (IAS 8.7). Fehlt hingegen eine explizite Norm zu einem Sachverhalt<sup>25)</sup>, ergibt sich die Notwendigkeit, eine adressatengerechte und zuverlässige Methode (IAS 8.10) gemäß folgender Hierarchie zu identifizieren:

1. durch Fallanalogie zu Anforderungen und Anwendungsleitlinien in Normen, also Standards/Interpretationen (IAS 8.11a);
2. sofern unergiebig, durch deduktive Ableitung aus den Definitionen, Erfassungskriterien und Bewertungskonzepten für Abschlussposten des Rahmenkonzepts (IAS 8.11b);
3. sofern mit den voranstehenden Quellen nicht in Konflikt stehend, durch zusätzliche Berücksichtigung der aktuellen Verlautbarungen anderer Standardsetter sowie sonstiger Rechnungslegungsverlautbarungen und Branchenpraktiken (IAS 8.12).

Abb. 3<sup>26)</sup> fasst diesen Prozess zusammen. Hierauf wird im Rahmen der Gesamtwürdigung kurz zurückzukommen sein.

## 2. Bilanzierung gemäß IFRIC 3

Nach IFRIC 3 müssen Emissionsberechtigungen im Zuteilungszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert angesetzt (IFRIC 3.6) und als – nicht abnutzbare – immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen werden. Bei kostenlosem Erwerb liegt eine öffentliche Zuwendung vor (IAS 20.23). Die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert

und Ausgabewert ist mittels eines passiven Abgrenzungspostens erfolgsneutral zu behandeln (IAS 20.24)<sup>27)</sup>.

Für die Folgebewertung der Emissionsberechtigungen kommen alternativ das Anschaffungskosten- (IAS 38.74) oder das Neubewertungsmodell (IAS 38.75-77) in Betracht. Wird die Neubewertungsmethode gewählt, kann die im Eigenkapital auszuweisende Neubewertungsrücklage beim Abgang der Emissionsrechte direkt in die Gewinnrücklagen umgebucht werden (IAS 38.87). Einmal jährlich ist jedoch – meist auf Basis einer Zahlungsmittel generierenden Einheit – zu prüfen, ob eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist (IAS 36.2-5; IAS 38.99). Der etwaig gebildete passive Abgrenzungsposten ist innerhalb der Zuteilungsperiode (2005-2007 bzw. 2008-2012) erfolgswirksam als Ertrag im Verhältnis zum Schadstoffausstoß auf-

23) Vgl. Bonham u.a., *International GAAP*, 2008, S. 924. Vgl. auch allgemein: Gattung, *Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen – Implikationen für eine faithful representation nach IFRS*, Diss. 2007, S. 81 ff. m.w.N.

24) In enger Anlehnung an Hayn, *Immaterielle Vermögenswerte (Lektion 11)*, in: Busse v. Colbe (Fachliche Leitung), *Schriftlicher Lehrgang IAS/IFRS*, 9. Aufl. 2008, S. 13.

25) Eine eindeutige Differenzierung zwischen Auslegung und der Ausfüllung planwidriger Unvollkommenheiten ist nicht immer möglich. Vgl. hierzu mit Bezug auf das deutsche Bilanzrecht nur m.w.N. Canaris, *Die Feststellung von Lücken im Gesetz*. 2. Aufl. 1983, S. 23. In IFRS-Anwendung scheint eine solche Differenzierung grundsätzlich entbehrlich; so wohl bereits Fey/Schruff, *Das Standing Interpretations Committee (SIC) des International Accounting Standards Committee*, WPg S. 585 (588).

26) In enger Anlehnung an: Gattung, a.a.O. (Fn. 23), S. 83.

27) Das Wahlrecht nach IAS 38.44 bzw. IAS 20.23, wonach ein Ansatz zum Erinnerungswert erlaubt ist, besteht insoweit nicht.

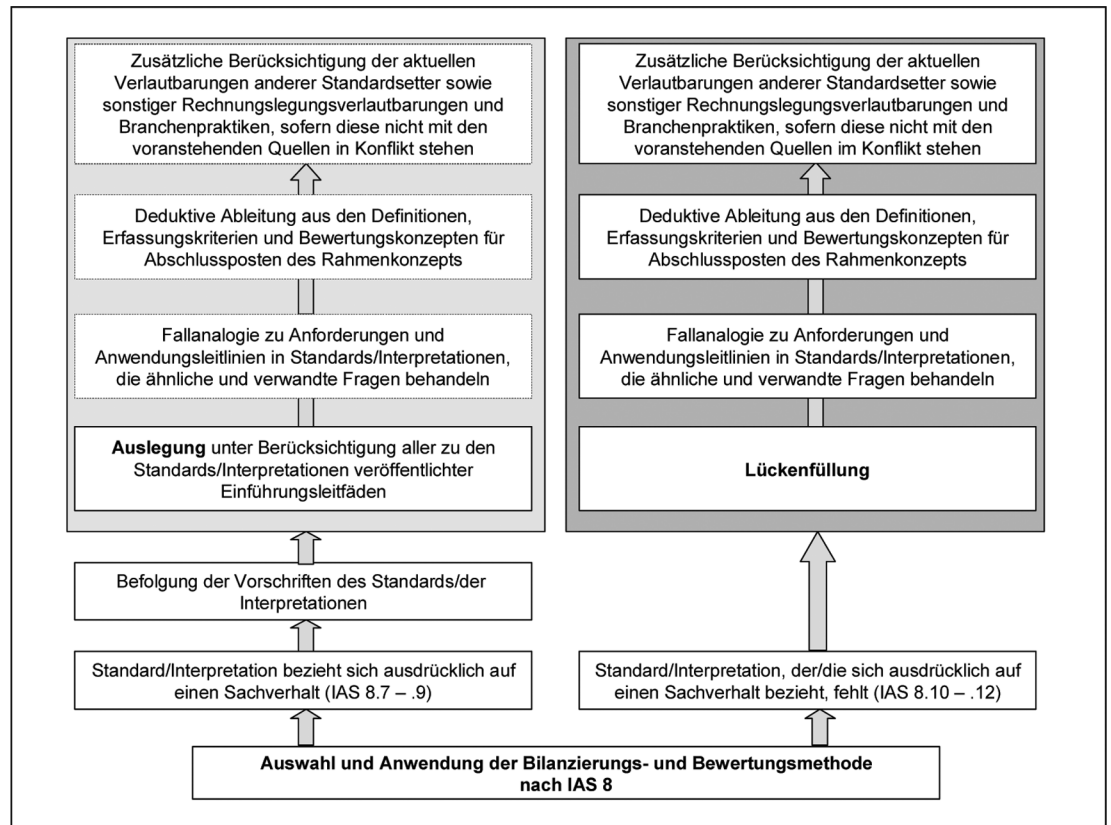


Abb. 4: Auswahl und Anwendung einer accounting policy nach IFRS

zulösen (IFRIC 3.7)<sup>28)</sup>. Eine genauere Vorgehensweise ist jedoch nicht geregelt. Werden Emissionsberechtigungen im Geschäftsjahr veräußert, gelten die Gewinne als realisiert.

Emissionsrechte sind handelbar. Zu- und Abgänge an Rechten machen eine genaue Trennung in Kategorien unmöglich. Insoweit ist eine Bewertung mittels Verbrauchsfolgeverfahren als zulässig zu erachten. In Anlehnung an IAS 2.25 sind die Anschaffungskosten nach dem First-in-First-out-Verfahren (FIFO) oder nach der Durchschnittsmethode zu ermitteln.

Die Rückgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG stellt eine Schuld i.S. von IAS 37.10 dar, die zwingend als Rückstellung (für Abgabepflichtigen aufgrund verursachter Emission) zu passivieren ist (IAS 37.14). Die Höhe der Verpflichtung am Bilanzstichtag muss bestmöglich geschätzt werden (IAS 37.36). IFRIC 3 fordert – unabhängig von der Zahl der am Bilanzstichtag gehaltenen Emissionsrechte –, die gesamte Verpflichtung als Rückstellung zu erfassen (Bruttoausweismethode). Der Wertansatz der Rückstellung ergibt sich am Bilanzstichtag daher aus dem beizulegenden Zeitwert der für die Erfüllung der Abgabepflicht erforderlichen Emissionsrechte (Fair-Value-Bewertung), auch wenn die Verpflichtung mit vorhandenen Emissionsrechten bedient werden könnte (IFRIC 3.8). Im Gegenzug ist der passive Abgrenzungsposten aufzulösen (IAS 20.16).

Die Zahlungsverpflichtung aufgrund der versäumten Abgabefrist stellt ebenfalls eine als Rückstellung (wegen versäumter Abgabe von Emissionsberechtigungen) passivierungspflichtige Schuld dar (IAS 37.10, 37.14), deren Wert bestmöglich zu schätzen ist (IAS 37.36). Ihr

Wert beträgt 100 € je emittierter Tonne Kohlendioxidäquivalent.

Die Anwendung von IFRIC 3 kann zur *Unausgewogenheit* führen und wird insofern zu Recht kritisiert:

- Diese liegt einerseits dann vor, wenn es bei Anschaffungskostenbewertung der Emissionsrechte zu Marktpreissteigerungen kommt. Hier fordert IFRIC 3 eine Fair-Value-Bewertung der korrespondierenden Rückstellung für die Verpflichtung zur künftigen Abgabe von Emissionsrechten, auch wenn die Verpflichtung mit den vorhandenen Emissionsrechten bedient werden könnte.
- Auch bei Anwendung des Neubewertungsmodells kommt es zu einer Unausgewogenheit. Zeitwertschwankungen der gehaltenen Emissionsrechte sind oberhalb der Anschaffungskosten in einer Neubewertungsrücklage innerhalb des Eigenkapitals zu erfassen, die beim Abgang der Emissionsrechte nicht *recycled*, d.h. erfolgswirksam ausgebucht werden, während Wertänderungen der korrespondierenden Rückstellung erfolgswirksam zu erfassen sind (vgl. Abb. 4<sup>29)</sup>).

### 3. Government Grant Approach

Die Grundsätze von IFRIC 3 entsprechen dem in der Praxis angewandten „Government Grant Approach“ (GGA)<sup>30)</sup>. Danach sind Emissionsrechte als immaterielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen und passivisch ab-

28) Auf eine Veräußerung der Emissionsberechtigungen oder deren außerplanmäßige Abschreibung kommt es hierbei nicht an (IFRIC 3 BC 30, 31).

29) In enger Anlehnung an Hayn, a.a.O. (Fn. 24), S. 60.

30) Vgl. Bonham u.a., a.a.O. (Fn. 23), S. 929.



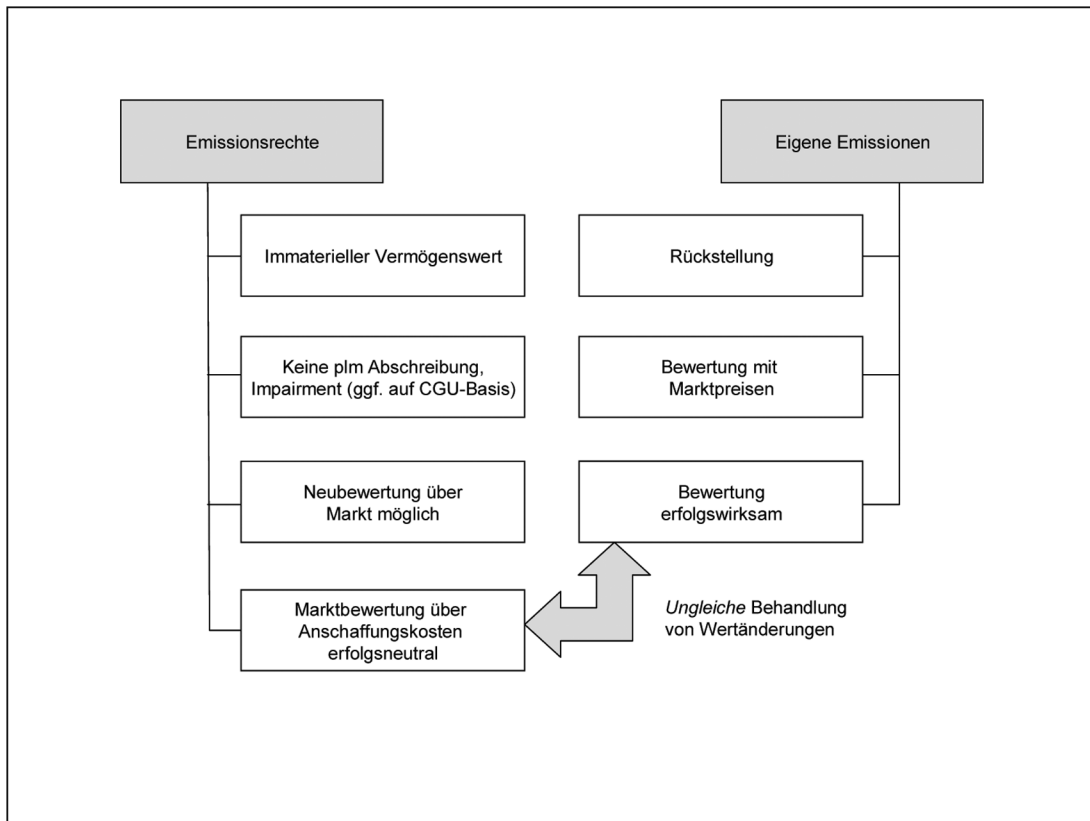


Abb. 5: Accounting mismatch von Wertänderungen nach IFRIC 3

zugrenzen (IAS 38.44, IAS 20.13). Ein erfolgswirksam zu erfassender Ertrag aus der Auflösung des Abgrenzungspostens hat für die Perioden zu erfolgen, die durch Aufwendungen infolge der Erfüllung der Verpflichtung belastet werden. Fraglich ist, ob dieser Ertrag gesondert auszuweisen oder mit den entsprechenden Aufwendungen zu saldieren ist. In dieser Frage scheint bei Emissionsrechten IAS 20.29 anwendbar zu sein. Dieser gewährt in Bezug auf die Erfassung sog. erfolgsbezogener Zuschüsse in der GuV das Wahlrecht zum Ertragsausweis oder zur Saldierung mit den entsprechenden Aufwendungen<sup>31)</sup>.

Im Gegensatz zu IFRIC 3 erfolgt die Bilanzierung der Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsberechtigungen nicht brutto, sondern netto (sog. *net liability method*). Der Wert der Rückstellung am Bilanzstichtag bemisst sich nach den im Folgejahr noch zu beschaffenden Emissionsberechtigungen (sog. „offene Position“), bewertet zum Marktpreis am Bilanzstichtag.

Das Versäumnis einer Abgabe von Emissionsberechtigungen ist – wie oben zu IFRIC 3 ausgeführt – abzubilden.

#### 4. Erinnerungswertbilanzierung

Alternativ zum GGA (s.o.) kann für den Ansatz zum Erinnerungswert im Zugangszeitpunkt optiert werden (*Nominal Amount Approach*; NAA). Dann sind Anschaffungskosten von null € anzunehmen (IAS 20.23 Satz 2 i.V.m. IAS 38.44 Satz 4) und eine passive Abgrenzung entfällt. Bei der Folgebewertung kann wiederum zwischen dem Anschaffungskostenmodell (IAS 38.74) und dem Neubewertungsmodell gewählt werden (IAS 38.77 Satz 2). Werden Emis-

sionsberechtigungen im Geschäftsjahr veräußert, gelten die Gewinne als realisiert. In Bezug auf die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsberechtigungen sowie das Versäumnis einer Abgabe von Emissionsberechtigungen gelten die Grundsätze gemäß GGA.

#### 5. Bilanzierung nach IDW HFA RS 15

##### a) Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert

Die Zugangsbewertung zum beizulegenden Zeitwert<sup>32)</sup> hat zur Folge, dass zur Verhinderung einer sofortigen Ertragsrealisierung eine passive Abgrenzung vorzunehmen ist<sup>33)</sup>, die nach Maßgabe etwaiger Niederstwertabschreibungen erfolgswirksam anzupassen ist<sup>34)</sup>. Der Abgrenzungsposten ist am Bilanzstichtag in der Höhe erfolgswirksam aufzulösen, in der eine erfolgswirksame Bildung der Rückstellung für die Abgabeverpflichtung zu erfolgen hat. Eine Saldie-

31) Alternativ könnte eine Saldierung damit begründet werden, dass es sich bei Erfüllung der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG um einen Geschäftsvorfall handelt, der selbst zu keinen Erträgen führt, aber zusammen mit den Hauptumsatzträgern verursacht wird. Die Ergebnisse solcher Geschäftsvorfälle sind nach IAS 1.34 durch die Saldierung der Erträge mit den Aufwendungen darzustellen, soweit diese Darstellung den Gehalt des Geschäftsvorfalles oder Ereignisses widerspiegelt.

32) Diese gilt auch nach HGB als zulässig. Vgl. z.B. IDW RS HFA 15, WPg 2006 S. 574 f.; Paket, WPg 2006 S. 1155. Zugeteilte Emissionsberechtigungen stellen im HGB immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens dar. Eine wesentliche Anzahl von Berechtigungen, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, soll als Sonderposten nach § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB unter den Vorräten auszuweisen sein.

33) Im HGB ist hierzu ein Sonderposten gem. § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB zwischen Eigenkapital und Rückstellungen zu zeigen.

34) Vgl. IDW RS HFA 15, WPg 2006 S. 574-575.

	Mio. €		Mio. €
Langfristige Vermögenswerte	89.068	Gezeichnetes Kapital	2.000
		Rücklagen	30.267
		Jahresüberschuss	2.558
Kurzfristige Vermögenswerte	23.099	Eigenkapital	34.825
		Langfristiges Fremdkapital	52.636
		Kurzfristiges Fremdkapital	24.706
Summe	112.167	Summe	112.167

Tab. 1: Basis des Fallbeispiels – Bilanz A-AG 31.12.t<sub>0</sub>

zung der Erträge und Aufwendungen ist nach Ansicht des IDW zulässig. Der Posten ist gänzlich aufzulösen, wenn alle zugeteilten Emissionsberechtigungen zur Erfüllung der Abgabepflicht herangezogen werden müssen<sup>35)</sup>.

#### b) Bilanzierung zum Erinnerungswert

Erfolgt die Zugangsbewertung zum Erinnerungswert<sup>36)</sup>, wird ein passiver Sonderposten obsolet. Zur Verhinderung des Ausweises unrealisierter Gewinne ist dieser jedoch bei einer Veräußerung der Emissionsberechtigungen zwingend in Höhe des Veräußerungserfolgs (= Veräußerungspreis abzgl. beizulegendem Zeitwert der Emissionsrechte am Zuteilungstag) anzusetzen.

#### c) Bilanzierung der Abgabeverpflichtung

Die Abgabeverpflichtung stellt eine passivierungspflichtige Sachleistungsverpflichtung dar. Der Wertansatz der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten<sup>37)</sup> ist aus den Werten der am Bilanzstichtag gehaltenen und der noch offenen Position zu ermitteln. Dabei wird die Abgabepflicht zunächst durch Verwendung der unentgeltlich ausgegebenen Emissionsberechtigungen erfüllt. Erst wenn diese nicht ausreichen, sind ggf. weitere im Bestand befindliche hinzuerworbene Emissionsberechtigungen zu verwenden. Gemäß dieser eigentümlichen – an das Lofoprinzip erinnernden – „Verbrauchsfolgefiktion“ ergibt sich der Wertansatz der Rückstellung aus dem Buchwert der dem Unternehmen für das Geschäftsjahr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Emissionsberechtigungen und dem Buchwert weiterer im Bestand befindlicher (zugekaufter) Emissionsberechtigungen. Werden zur Erfüllung der Verpflichtung darüber hinaus Emissionsberechtigungen benötigt (offene Position), ist insoweit deren Zeitwert am Abschlussstichtag bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen<sup>38)</sup>.

## VI. Fallbeispiel zu den Bilanzierungs-„Alternativen“

### 1. Ausgangssituation

Die A-AG ist ein Unternehmen der energieerzeugenden Industrie. Sie erhielt erstmalig im Februar des Geschäftsjahrs vom 01.01.-31.12.t<sub>1</sub> Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode t<sub>1</sub> bis t<sub>3</sub> gemäß Antragsverfahren (§ 9 Abs. 2 TEHG) für ein Emissionsvolumen von 102,446 Mio. Tonnen (t). Der Zeitwert je CO<sub>2</sub>-Zertifikat beträgt am Ausgabebetrag 8 €/Stück und steigt kurz darauf auf 22 €/Stück.

In der Folgezeit sind jeweils zum 01.03., spätestens bis zum 31.03., die durch die Tätigkeit in

einem Kalenderjahr verursachten Emissionen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zu berichten (§ 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 TEHG) sowie bis zum 30.04. eine Anzahl von Berechtigungen an die zuständige Behörde abzugeben, die den durch die Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht. Die Basis des drei Geschäftsjahre umfassenden Fallbeispiels bildet die vereinfachte Schlussbilanz zum 31.12.t<sub>0</sub> in Tab. 1.

## 2. Bilanzierung nach IFRS

### a) Bilanzierung gemäß IFRIC 3

#### aa) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>1</sub>

(1) Die A-AG erhält 102,446 Mio. Stück Emissionsberechtigungen. Diese sind im Zuteilungszeitpunkt der Zuteilung zum beizulegenden Zeitwert von 819,57 Mio. € (102,446 Mio. Stück à 8 €/Stück) als kurzfristige immaterielle Vermögenswerte (IAS 1.57; 1.68c) anzusetzen und passivisch durch den Ausweis eines Abgrenzungspostens erfolgsneutral abzugrenzen.

(2) Eine Neubewertung der Emissionsberechtigungen von 8 €/Stück auf 22 €/Stück ist möglich, soll hier aber unterbleiben.

(3) Am Bilanzstichtag sind die bis dahin verursachten Emissionen zu bewerten und passivisch durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Der Wertansatz der Rückstellung ergibt sich am Bilanzstichtag aus dem beizulegenden Zeitwert der für die Erfüllung der Abgabepflicht erforderlichen Emissionsrechte. Der Zubehörsbetrag von 755,70 Mio. € (34,35 Mio. Stück à 22 €/Stück) ist unter Materialaufwand zu erfassen.

(4) Im Gegenzug ist der passive Abgrenzungsposten anteilig ergebniswirksam aufzulösen (sonstige betriebliche Erträge). Es ergibt sich ein Auflösungsbetrag von 274,80 Mio. € (34,35/102,446 x 819,57 Mio. €). Der Abgrenzungsposten beträgt nun 544,77 Mio. € (819,57 Mio. € - 274,80 Mio. €).

#### bb) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>2</sub>

(1) Die A-AG musste bis zum 30.04. Emissionsberechtigungen im Umfang von 34,35 Mio. Stück an die zuständige Behörde abgeben, die in dem für das Unternehmen geführten Register zu löschen sind. Der bewertete Bestand an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sinkt um 274,80 Mio. € (34,35 Mio. Stück à 8 €/Stück), die Rückstellung hingegen um 755,70 Mio. € (34,35 Mio. Stück à 22 €/Stück). Es ergibt sich ein sonstiger betrieblicher Ertrag von 480,90 Mio. €.

(2) Die A-AG veräußert 6 Mio. Stück Berechtigungen zu einem Preis von 24 €/Stück. Diese werden in dem für das Unternehmen geführten Register gelöscht. Der Abgang ist zu berücksichtigen; der bewertete Bestand an Emissions-

35) Vgl. IDW RS HFA 15, WPg 2006 S. 575.

36) Vgl. z.B. IDW RS HFA 15, WPg 2006 S. 574 f.; Paket, WPg 2006 S. 1155.

37) Relevante Normen sind im HGB § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB bezüglich des Ansatzes und § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB bezüglich der Bewertung.

38) Vgl. IDW RS HFA 15, WPg 2006 S. 575; ebenso vgl. BMF-Schreiben vom 06.12.2005 – IV B 2 – S 2134a – 42/05, DB 2005 S. 2717.

	t <sub>1</sub> Mio. €	t <sub>2</sub> Mio. €	t <sub>3</sub> Mio. €		t <sub>1</sub> Mio. €	t <sub>2</sub> Mio. €	t <sub>3</sub> Mio. €
Langfristige Vermögenswerte	93.914	96.253	105.882	Gezeichnetes Kapital	2.000	2.000	2.000
				Rücklagen	31.546	31.065	32.748
				Jahresüberschuss	2.541	3.609	5.948
Emissionsrechte Übrige kurzfristige Vermögenswerte	32.826	31.510	31.853	Eigenkapital	36.087	36.674	40.696
				Langfristiges Fremdkapital	65.079	60.597	66.893
				Rückstellung nach § 6 Abs. 1 TEHG	756	816	703
				Abgrenzungsposten	545	273	0
				Übriges kurzfristiges Fremdkapital	25.093	29.900	29.820
Summe	127.560	128.260	138.112	Summe	127.560	128.260	138.112

Tab. 2: Bilanz A-AG 31.12. (IFRIC 3)

berechtigungen sinkt um 48 Mio. € (6 Mio. Stück x 8 €/Stück) auf nun 496,77 Mio. € (819,57 Mio. € – 274,80 Mio. € – 48 Mio. €). Es ergibt sich ein sonstiger betrieblicher Ertrag von 96 Mio. € (6 Mio. Stück à 16 €/Stück).

(3) Eine Neubewertung der verbliebenen Emissionsberechtigungen von 8 €/Stück auf 24 €/Stück ist möglich, soll hier aber unterbleiben.

(4) Die bis zum Bilanzstichtag verursachten Emissionen sind zu bewerten und passivisch durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Der Wertansatz der Rückstellung ergibt sich am Bilanzstichtag aus dem beizulegenden Zeitwert der für die Erfüllung der Abgabepflicht erforderlichen Emissionsrechte. Die Rückstellung beträgt 816 Mio. € (34 Mio. Stück à 24 €/Stück). Die Zuführung wird unter Materialaufwand erfasst.

(5) Der passive Abgrenzungsposten ist anteilig ergebniswirksam aufzulösen (sonstige betriebliche Erträge). Es ergibt sich ein Auflösungsbetrag von 272,00 Mio. € ( $34/102,446 \times 819,57$  Mio. €). Der Abgrenzungsposten beträgt nun 272,77 Mio. € (544,77 Mio. € – 272 Mio. €).

cc) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>3</sub>

(1) Die A-AG musste bis zum 30.04. Emissionsberechtigungen im Umfang von 34 Mio. Stück an die zuständige Behörde abgeben, die in dem für das Unternehmen geführten Register zu löschen sind. Der bewertete Bestand an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sinkt um 272 Mio. € (34 Mio. Stück à 8 €/Stück), die Rückstellung hingegen um 816 Mio. € (34 Mio. Stück à 24 €/Stück). Es ergibt sich ein sonstiger betrieblicher Ertrag von 544 Mio. €.

(2) Die A-AG erwirbt 8 Mio. Stück Berechtigungen zu einem Preis von 19 €/Stück. Diese werden in dem für das Unternehmen geführten Register erfasst. Der bewertete Bestand an Emissionsberechtigungen steigt um 152 Mio. € (8 Mio. Stück x 19 €/Stück) auf nun 376,77 Mio. € (819,57 Mio. € – 274,80 Mio. € – 48 Mio. € – 272 Mio. € + 152 Mio. €).

(3) Eine Neubewertung der verbliebenen Emissionsberechtigungen von 8 €/Stück auf 19 €/Stück ist möglich, soll hier aber unterbleiben.

(4) Die bis zum Bilanzstichtag verursachten Emissionen sind zu bewerten und passivisch durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Der Wertansatz der Rückstellung am Bilanzstichtag berechnet sich aus dem Zeitwert der für die Erfüllung der Abgabepflicht erforderlichen

Emissionsrechte. Es ergibt sich ein Rückstellungsbetrag von 703 Mio. € (37 Mio. Stück à 19 €/Stück). Die Zuführung wird unter Materialaufwand erfasst.

(5) Der passive Abgrenzungsposten ist anteilig ergebniswirksam aufzulösen (sonstige betriebliche Erträge). Es ergibt sich ein Auflösungsbetrag von 272,77 Mio. € ( $\min[34,80/102,446 \times 819,57$  Mio. €, 272,77 Mio. €]). Der Abgrenzungsposten beträgt nun 0 Mio. € (vgl. Tab. 2).

b) Bilanzierung gemäß Government Grant Approach

aa) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>1</sub>

(1) Die A-AG erhält 102,446 Mio. Stück Emissionsberechtigungen. Diese sind im Zeitpunkt der Zuteilung zum beizulegenden Zeitwert von 819,57 Mio. € (102,446 Mio. Stück à 8 €/Stück) als kurzfristige immaterielle Vermögenswerte (IAS 1.57; 1.68c) anzusetzen und passivisch durch den Ausweis eines Abgrenzungspostens erfolgsneutral abzugrenzen.

(2) Eine Neubewertung der Emissionsberechtigungen von 8 €/Stück auf 22 €/Stück ist möglich, soll hier aber unterbleiben.

(3) Am Bilanzstichtag ist die bis dahin verursachte Emission (34,35 Mio. Stück) nicht durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, da die AG über ausreichende Emissionsberechtigungen verfügt (102,446 Mio. Stück) (*net liability method*).

(4) Der passive Abgrenzungsposten ist nicht aufzulösen (vgl. Tab. 3 auf S. 506).

bb) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>2</sub>

(1) Die A-AG musste bis zum 30.04. Emissionsberechtigungen im Umfang von 34,35 Mio. Stück an die zuständige Behörde abgeben, die in dem für das Unternehmen geführten Register zu löschen sind. Der bewertete Bestand an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sinkt zu diesem Zeitpunkt ebenso um 274,80 Mio. € (34,35 Mio. Stück à 8 €/Stück) wie der passive Abgrenzungsposten, so dass sich ein Betrag von jeweils 544,77 Mio. € ergibt.

(2) Die A-AG veräußert 6 Mio. Stück Berechtigungen zu einem Preis von 24 €/Stück. Diese werden in dem für das Unternehmen geführten Register gelöscht. Der Abgang ist zu berücksichtigen; der bewertete Bestand an Emissionsberechtigungen sinkt um 48 Mio. € (6 Mio. Stück x 8 €/Stück) auf nun 496,77 Mio. € (544,77 Mio. € – 48 Mio. €). Es ergibt sich ein

	t <sub>1</sub> Mio. €	t <sub>2</sub> Mio. €	t <sub>3</sub> Mio. €		t <sub>1</sub> Mio. €	t <sub>2</sub> Mio. €	t <sub>3</sub> Mio. €
Langfristige Vermögenswerte	93.914	96.253	105.882	Gezeichnetes Kapital	2.000	2.000	2.000
				Rücklagen	31.546	31.546	33.292
				Jahresüberschuss	2.844	3.648	5.865
Emissionsrechte Übrige kurzfristige Vermögenswerte	32.648	31.510	31.859	Eigenkapital	36.390	37.194	41.157
				Langfristiges Fremdkapital	65.079	60.597	66.893
				Rückstellung nach § 6 Abs. 1 TEHG	0	0	17
				Abgrenzungsposten	820	545	273
				Übriges kurzfristiges Fremdkapital	25.093	29.924	29.778
Summe	127.382	128.260	138.118	Summe	127.382	128.260	138.118

**Tab. 3: Bilanz A-AG 31.12. (GGA)**

sonstiger betrieblicher Ertrag von 96 Mio. € (6 Mio. Stück à 16 €/Stück).

(3) Eine Neubewertung der verbliebenen Emissionsberechtigungen von 8 €/Stück auf 24 €/Stück ist möglich, soll hier aber unterbleiben.

(4) Die bis zum Bilanzstichtag verursachte Emission (34 Mio. Stück) ist nicht durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, da die AG über Emissionsberechtigungen im Umfang von 62,096 Mio. Stück (102,446 Mio. Stück – 34,35 Mio. Stück – 6 Mio. Stück) verfügt.

cc) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>3</sub>

(1) Die A-AG musste bis zum 30.04. Emissionsberechtigungen im Umfang von 34 Mio. Stück an die zuständige Behörde abgeben, die in dem für das Unternehmen geführten Register zu löschen sind. Der bewertete Bestand an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sinkt um 272 Mio. € (34 Mio. Stück à 8 €/Stück) auf den Betrag von 224,77 Mio. €. Der passive Abgrenzungsposten, der um den gleichen Betrag sinkt, weist nun einen Betrag von 272,9 Mio. € (544,9 Mio. € – 272 Mio. €) auf.

(2) Die A-AG erwirbt 8 Mio. Stück Berechtigungen zu einem Preis von 19 €/Stück. Diese werden in dem für das Unternehmen geführten Register erfasst. Der Zugang ist zu berücksichtigen; der bewertete Bestand an Emissionsberechtigungen steigt um 152 Mio. € (8 Mio. Stück x 19 €/Stück) auf nun 376,77 Mio. € (224,77 Mio. € + 152 Mio. €).

(3) Eine Neubewertung der verbliebenen Emissionsberechtigungen von 8 €/Stück auf 19 €/Stück ist möglich, soll hier aber unterbleiben.

(4) Die bis zum Bilanzstichtag verursachte Emission (37,00 Mio. Stück) ist nur teilweise durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, da die AG über Emissionsberechtigungen im Umfang von 36,096 Mio. Stück (102,446 Mio. Stück – 34,35 Mio. Stück – 6 Mio. Stück – 34 Mio. Stück + 8 Mio. Stück) verfügt.

Der Wertansatz der Rückstellung berücksichtigt nur den Teil der verursachten Emission, der nicht durch die im Besitz befindlichen Emissionsrechte gedeckt ist, bewertet zum Marktpreis am Stichtag. Es ergibt sich ein Rückstellungsbetrag von 17,18 Mio. € ((37 Mio. Stück – 36,904 Mio. Stück) à 19 €/Stück). Die Zuführung wird unter Materialaufwand erfasst.

c) Bilanzierung zum Erinnerungswert

aa) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>1</sub>

(1) Die A-AG erhält 102,446 Mio. Stück Emissionsberechtigungen. Diese sind im Zeitpunkt

der Zuteilung nicht zum beizulegenden Zeitwert von 819,57 Mio. € (102,446 Mio. Stück à 8 €/Stück) als kurzfristige immaterielle Vermögenswerte anzusetzen und passivisch durch den Ausweis eines Abgrenzungspostens erfolgsneutral abzugrenzen, sondern werden lediglich durch einen Merkposten innerhalb des kurzfristigen Vermögens berücksichtigt.

(2) Am Bilanzstichtag ist die bis dahin verursachte Emission (34,35 Mio. Stück) nicht durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, da die AG über ausreichende Emissionsberechtigungen verfügt (102,446 Mio. Stück) (*net liability method*).

bb) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>2</sub>

(1) Die A-AG musste bis zum 30.04. Emissionsberechtigungen im Umfang von 34,35 Mio. Stück an die zuständige Behörde abgeben, die in dem für das Unternehmen geführten Register zu löschen sind. Der Abgang an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ist zu vermerken.

(2) Die A-AG veräußert 6 Mio. Stück Berechtigungen zu einem Preis von 24 €/Stück. Diese werden in dem für das Unternehmen geführten Register gelöscht. Der Abgang ist zu vermerken; es ergibt sich ein sonstiger betrieblicher Ertrag von 144 Mio. € (6 Mio. Stück à 24 €/Stück).

(3) Die bis zum Bilanzstichtag verursachte Emission (34 Mio. Stück) ist nicht durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, da die AG über Emissionsberechtigungen im Umfang von 62,096 Mio. Stück (102,446 Mio. Stück – 34,35 Mio. Stück – 6 Mio. Stück) verfügt.

cc) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>3</sub>

(1) Die A-AG musste bis zum 30.04. Emissionsberechtigungen im Umfang von 34 Mio. Stück an die zuständige Behörde abgeben, die in dem für das Unternehmen geführten Register zu löschen sind. Der Abgang an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ist zu vermerken.

(2) Die A-AG erwirbt 8 Mio. Stück Berechtigungen zu einem Preis von 19 €/Stück. Diese werden in dem für das Unternehmen geführten Register erfasst. Der Zugang ist zu berücksichtigen; der bewertete Bestand an Emissionsberechtigungen beträgt 152 Mio. € (8 Mio. Stück x 19 €/Stück).

(3) Die bis zum Bilanzstichtag verursachte Emission (37 Mio. Stück) ist nur teilweise durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, da die AG über Emissionsberechtigungen im Umfang von 36,096 Mio. Stück (102,446 Mio. Stück –

	t <sub>1</sub> Mio. €	t <sub>2</sub> Mio. €	t <sub>3</sub> Mio. €		t <sub>1</sub> Mio. €	t <sub>2</sub> Mio. €	t <sub>3</sub> Mio. €
Langfristige Vermögenswerte	93.914	96.253	105.882	Gezeichnetes Kapital	2.000	2.000	2.000
				Rücklagen	31.546	31.546	33.340
				Jahresüberschuss	2.844	3.679	5.865
Emissionsrechte Übrige kurzfristige Vermögenswerte	32.648	31.510	31.859	Eigenkapital	36.390	37.225	41.205
				Langfristiges Fremdkapital	65.079	60.597	66.893
				Rückstellung nach § 6 Abs. 1			
				TEHG	0	0	17
				Abgrenzungsposten	0	0	0
Übriges kurzfristiges Fremdkapital	25.093	29.941	29.778				
Summe	126.562	127.763	137.893	Summe	126.562	127.763	137.893

Tab. 4: Bilanz A-AG 31.12. (Erinnerungswert)

34,35 Mio. Stück – 6 Mio. Stück – 34 Mio. Stück + 8 Mio. Stück) verfügt.

Der Wertansatz der Rückstellung berücksichtigt nur den Teil der verursachten Emission, der nicht durch die im Besitz befindlichen Emissionsrechte gedeckt ist, bewertet zum Marktpreis am Stichtag. Es ergibt sich ein Rückstellungsbetrag von 17,18 Mio. € ((37 Mio. Stück – 36,904 Mio. Stück) à 19 €/Stück). Die Zuführung wird unter Materialaufwand erfasst.

### 3. Bilanzierung nach HGB

#### a) Zugangsbewertung unentgeltlicher Berechtigungen zum Zeitwert

##### aa) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>1</sub>

(1) Die A-AG erhält 102,446 Mio. Stück Emissionsberechtigungen. Diese werden im Zeitpunkt der Zuteilung zum beizulegenden Zeitwert von 819,57 Mio. € (102,446 Mio. Stück à 8 €/Stück) im Umlaufvermögen angesetzt (Ausweis eines Sonderpostens im Vorratsvermögen). Der Ansatz eines passiven Sonderpostens in gleicher Höhe ist zwingend.

(2) Am Bilanzstichtag sind die bis dahin verursachten Emissionen (34,35 Mio. Stück) zu bewerten und passivisch durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Der Wertansatz der Rückstellung berechnet sich aus den am Bilanzstichtag im Besitz befindlichen und für die Erfüllung der Abgabepflicht erforderlichen Emissionsrechten, bewertet zu Anschaffungskosten (Bewertungsgrundsätze für Sachleistungsverpflichtungen). Es ergibt sich ein Zuführungsbetrag von 274,80 Mio. € (34,35 Mio. Stück à 8 €/Stück), der unter Materialaufwand erfasst wird (vgl. dazu Tab. 5 auf S. 507).

(3) Im Gegenzug ist der passive Sonderposten in entsprechender Höhe (274,80 Mio. €) ergebniswirksam aufzulösen (sonstige betriebliche Erträge), um die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen zu kompensieren. Eine Saldierung der Erträge und Aufwendungen ist nach Ansicht des IDW zulässig. Der Sonderposten beträgt nun 544,77 Mio. € (819,57 Mio. € – 274,80 Mio. €).

##### bb) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>2</sub>

(1) Die A-AG musste bis zum 30.04. Emissionsberechtigungen im Umfang von 34,35 Mio. Stück an die zuständige Behörde abgeben, die in dem für das Unternehmen geführten Register zu löschen sind. Der bewertete Bestand an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sinkt ebenso wie die Rückstel-

lung für Sachleistungsverpflichtungen i.H.v. 274,80 Mio. € (34,35 Mio. Stück à 8 €/Stück).

(2) Die A-AG veräußert 6 Mio. Stück Berechtigungen zu einem Preis von 24 €/Stück. Diese werden in dem für das Unternehmen geführten Register gelöscht. Der Abgang ist zu berücksichtigen; der bewertete Bestand an Emissionsberechtigungen sinkt um 48 Mio. € (6 Mio. Stück x 8 €/Stück) auf nun 496,77 Mio. € (819,57 Mio. € – 274,80 Mio. € – 48 Mio. €). Es ergibt sich ein sonstiger betrieblicher Ertrag von 96 Mio. € (6 Mio. Stück à 16 €/Stück).

(3) Am Bilanzstichtag sind die bis dahin verursachten Emissionen (34 Mio. Stück) zu bewerten und passivisch durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Der Wertansatz der Rückstellung berechnet sich aus den am Bilanzstichtag im Besitz befindlichen und für die Erfüllung der Abgabepflicht erforderlichen Emissionsrechten, bewertet zu Anschaffungskosten (Bewertungsgrundsätze für Sachleistungsverpflichtungen). Es ergibt sich ein Zuführungsbetrag von 272 Mio. € (34 Mio. Stück à 8 €/Stück), der unter Materialaufwand erfasst wird.

(4) Im Gegenzug ist der passive Sonderposten in entsprechender Höhe (272 Mio. €) ergebniswirksam aufzulösen (sonstige betriebliche Erträge), um die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen zu kompensieren. Eine Saldierung der Erträge und Aufwendungen ist nach Ansicht des IDW zulässig. Der Sonderposten beträgt nun 272,77 Mio. € (544,77 Mio. € – 272 Mio. €).

##### cc) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>3</sub>

(1) Die A-AG musste bis zum 30.04. Emissionsberechtigungen im Umfang von 34 Mio. Stück an die zuständige Behörde abgeben, die in dem für das Unternehmen geführten Register zu löschen sind. Der bewertete Bestand an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sinkt ebenso wie die Rückstellung für Sachleistungsverpflichtungen i.H.v. 272 Mio. € (34 Mio. Stück à 8 €/Stück).

(2) Die A-AG erwirbt 8 Mio. Stück Berechtigungen zu einem Preis von 19 €/Stück. Diese werden in dem für das Unternehmen geführten Register erfasst. Der Zugang ist zu berücksichtigen; der bewertete Bestand an Emissionsberechtigungen steigt um 152 Mio. € (8 Mio. Stück x 19 €/Stück) auf nun 376,77 Mio. € (496,77 Mio. € – 272 Mio. € + 152 Mio. €).

(3) Am Bilanzstichtag sind die bis dahin verursachten Emissionen (37 Mio. Stück) zu bewer-

	t <sub>1</sub>	t <sub>2</sub>	t <sub>3</sub>		t <sub>1</sub>	t <sub>2</sub>	t <sub>3</sub>
	Mio. €	Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €	Mio. €
Langfristige Vermögenswerte	93.914	96.253	105.882	Gezeichnetes Kapital	2.000	2.000	2.000
				Rücklagen	31.546	31.546	32.292
				Jahresüberschuss	2.844	3.648	5.800
Emissionsrechte Übrige kurzfristige Vermögenswerte	32.648	31.510	31.898	Eigenkapital	36.390	37.194	40.092
				Langfristiges Fremdkapital	65.079	60.597	66.893
				Sonderposten	545	273	0
				Rückstellung nach § 6 Abs. 1 TEHG	275	272	394
				Übriges kurzfristiges Fremdkapital	25.093	29.924	29.778
				Summe	127.382	128.260	138.157

**Tab. 5: Bilanz A-AG 31.12. (HGB: Zeitwert)**

ten und passivisch durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Der Wertansatz der Rückstellung berechnet sich aus den am Bilanzstichtag im Besitz befindlichen und für die Erfüllung der Abgabepflicht erforderlichen Emissionsrechten im Umfang von 36,096 Mio. Stück (102,446 Mio. Stück – 34,35 Mio. Stück – 6 Mio. Stück – 34 Mio. Stück + 8 Mio. Stück), bewertet zu Anschaffungskosten (Bewertungsgrundsätze für Sachleistungsverpflichtungen), und den im Folgejahr noch zu beschaffenden Emissionsrechten von 0,904 Mio. Stück (37 Mio. Stück – 36,904 Mio. Stück), bewertet zum Marktpreis am Bilanzstichtag. Es ergibt sich ein Zuführungsbetrag von 393,94 Mio. € (28,096 Mio. Stück à 8 €/Stück + 8 Mio. Stück à 19 €/Stück + 0,904 Mio. Stück à 19 €/Stück), der unter Materialaufwand erfasst wird.

(4) Im Gegenzug ist der noch bestehende passive Sonderposten (272 Mio. €) vollständig ergebniswirksam aufzulösen (sonstige betriebliche Erträge), um die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen zu kompensieren. Eine Saldierung der Erträge und Aufwendungen ist nach Ansicht des IDW zulässig.

**b) Zugangsbewertung unentgeltlicher Berechtigungen zum Erinnerungswert**

*aa) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>1</sub>*

(1) Die A-AG erhält 102,446 Mio. Stück Emissionsberechtigungen. Diese sind im Zeitpunkt der Zuteilung nicht zum beizulegenden Zeitwert von 819,57 Mio. € (102,446 Mio. Stück à 8 €/Stück) anzusetzen, sondern werden lediglich durch einen Merkposten im Umlaufvermögen berücksichtigt (Ausweis eines Sonderpostens im Vorratsvermögen). Der Ansatz eines passiven Sonderpostens entfällt.

(2) Am Bilanzstichtag ist die bis dahin verursachte Emission (34,35 Mio. Stück) grundsätzlich durch den Ansatz einer Rückstellung zu berücksichtigen. Der Wertansatz der Rückstellung berechnet sich aus den am Bilanzstichtag im Besitz befindlichen und für die Erfüllung der Abgabepflicht erforderlichen Emissionsrechten, bewertet zu Anschaffungskosten (Bewertungsgrundsätze für Sachleistungsverpflichtungen). Es ergibt sich in diesem Fall ein Zuführungsbetrag von 0 € (vgl. Tab. 6 auf S. 509).

*bb) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>2</sub>*

(1) Die A-AG musste bis zum 30.04. Emissionsberechtigungen im Umfang von 34,35 Mio.

Stück an die zuständige Behörde abgeben, die in dem für das Unternehmen geführten Register zu löschen sind. Der Abgang an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ist zu vermerken.

(2) Die A-AG veräußert 6 Mio. Stück Berechtigungen zu einem Preis von 24 €/Stück. Diese werden in dem für das Unternehmen geführten Register gelöscht. Der Abgang ist zu vermerken. Es ergibt sich ein Gewinn i.H.v. 144 Mio. €, von dem nur ein Betrag i.H.v. 96 Mio. € (6 Mio. Stück x (24 – 8) €/Stück) als realisiert anzusehen ist. Der Gewinnanteil von 48 Mio. € (144 Mio. € – 96 Mio. €) ist erfolgsneutral durch Einstellung in einen passiven Sonderposten abzugrenzen

(3) Am Bilanzstichtag sind die bis dahin verursachten Emissionen (34 Mio. Stück) zu bewerten und passivisch durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Der Wertansatz der Rückstellung berechnet sich aus den am Bilanzstichtag im Besitz befindlichen und für die Erfüllung der Abgabepflicht erforderlichen Emissionsrechten, bewertet zu Anschaffungskosten (Bewertungsgrundsätze für Sachleistungsverpflichtungen). Es ergibt sich ein Zuführungsbetrag von 0 €.

*cc) Geschäftsjahr 01.01.-31.12.t<sub>3</sub>*

(1) Die A-AG musste bis zum 30.04. Emissionsberechtigungen im Umfang von 34 Mio. Stück an die zuständige Behörde abgeben, die in dem für das Unternehmen geführten Register zu löschen sind. Der Abgang an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ist zu vermerken.

(2) Die A-AG erwirbt 8 Mio. Stück Berechtigungen zu einem Preis von 19 €/Stück. Diese werden in dem für das Unternehmen geführten Register erfasst. Der Zugang ist zu berücksichtigen; der bewertete Bestand an Emissionsberechtigungen beträgt 152 Mio. € (8 Mio. Stück x 19 €/Stück).

(3) Am Bilanzstichtag sind die bis dahin verursachten Emissionen (37 Mio. Stück) zu bewerten und passivisch durch Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Der Wertansatz der Rückstellung berechnet sich aus den am Bilanzstichtag im Besitz befindlichen und für die Erfüllung der Abgabepflicht erforderlichen Emissionsrechten im Umfang von 36,096 Mio. Stück (102,446 Mio. Stück – 34,35 Mio. Stück – 6 Mio. Stück – 34 Mio. Stück + 8 Mio. Stück), bewertet zu Anschaffungskosten (Bewertungsgrundsätze für Sachleistungsverpflichtungen), und den im Folgejahr noch zu beschaffenden Emissionsrechten von 0,904 Mio. Stück (37 Mio. Stück – 36,904

	t <sub>1</sub> Mio. €	t <sub>2</sub> Mio. €	t <sub>3</sub> Mio. €		t <sub>1</sub> Mio. €	t <sub>2</sub> Mio. €	t <sub>3</sub> Mio. €
Langfristige Vermögenswerte	93.914	96.253	105.882	Gezeichnetes Kapital	2.000	2.000	2.000
				Rücklagen	31.546	31.546	32.292
				Jahresüberschuss	2.844	3.648	5.800
Emissionsrechte Übrige kurzfristige Vermögenswerte	32.648	31.510	31.898	Eigenkapital	36.390	37.194	40.092
				Langfristiges Fremdkapital	65.079	60.597	66.893
				Sonderposten	0	48	0
				Rückstellung nach § 6 Abs. 1 TEHG	0	0	169
				Kurzfristiges Fremdkapital	25.093	29.924	29.778
Summe	126.562	127.763	137.932	Summe	126.562	127.763	137.932

Tab. 6: Bilanz A-AG 31.12. (HGB: Erinnerungswert)

	IFRIC 3	GGA	NAA	IDW HFA RS 15
<b>Basis der Accounting Policy</b>	Nachrangige Relevanz*)	Primär relevante Normen	Primär relevante Normen	Nachrangige Relevanz**)
<b>Emissionsrechte</b>				
● Zugangsbewertung	AK bei entgeltlichem Erwerb Sonst: Zeitwert in Verbindung mit passiver Abgrenzung	AK bei entgeltlichem Erwerb Sonst: Zeitwert in Verbindung mit passiver Abgrenzung	AK bei entgeltlichem Erwerb Sonst: Erinnerungswert	AK bei entgeltlichem Erwerb Sonst: Erinnerungswert oder Zeitwert in Verbindung mit passiver Abgrenzung
● Folgebewertung	Anschaffungsmodell oder erfolgsneutrales Neubewertungsmodell Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen ohne Anpassung des Passivpostens	Anschaffungsmodell oder erfolgsneutrales Neubewertungsmodell Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen ohne Anpassung des Passivpostens	Anschaffungsmodell oder erfolgsneutrales Neubewertungsmodell	Bewertungsprinzipien des Umlaufvermögens Außerplanmäßige Abschreibungen reduzieren erfolgswirksam den Passivposten. Eine Saldierung in der GuV soll zulässig sein.
● Veräußerung zugeleiteter Emissionsrechte	Gewinnrealisierung	Gewinnrealisierung	Gewinnrealisierung	Erfolgsneutrale Behandlung durch Dotierung des Passivpostens
<b>Eigene Emissionen</b>				
● Bilanzierung	Verbindlichkeitsrückstellung	Verbindlichkeitsrückstellung	Verbindlichkeitsrückstellung	Verbindlichkeitsrückstellung
● Bewertung	Zeitwert der abzugebenden Emissionsrechte, wobei der Dotierungsaufwand durch erfolgswirksame Auflösung des Passivpostens kompensiert wird. Eine Saldierung ist nicht geregelt.	Zeitwert der noch zu beschaffenden Emissionsrechte ( <i>net liability method</i> ), wobei der Dotierungsaufwand durch erfolgswirksame Auflösung des Passivpostens kompensiert wird. Eine Saldierung ist zulässig.	Zeitwert der noch zu beschaffenden Emissionsrechte ( <i>net liability method</i> )	Verbrauchfolgefiktion, wobei der Dotierungsaufwand durch erfolgswirksame Auflösung des Passivpostens kompensiert wird. Eine Saldierung soll zulässig sein.
Legende: GGA: <i>Government Grant Approach</i> NAA: <i>Nominal Amount Approach</i> (Erinnerungswertbilanzierung) *) Da nicht effektiv, handelt es sich weder um eine einschlägige noch eine analog anwendbare Norm, sondern vereinfachend um eine sonstige Rechnungslegungsverlautbarung. **) Verlautbarung eines anderen Standardsetters (ohne a priori IFRS-kompatible Rechnungslegungskonzeption) AK: Anschaffungskosten				

Tab. 7: Synoptischer Vergleich der Bilanzierungsalternativen

Mio. Stück), bewertet zum Marktpreis am Bilanzstichtag. Es ergibt sich ein Zuführungsbetrag von 169,18 Mio. € (28,096 Mio. Stück à 0 €/Stück + 8 Mio. Stück à 19 €/Stück + 0,904 Mio. Stück à 19 €/Stück), der unter Materialaufwand erfasst wird.

(4) Im Gegenzug ist der passive Sonderposten (48 Mio. €) vollständig ergebniswirksam aufzulösen (sonstige betriebliche Erträge), um die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen zu kompensieren. Eine Saldierung der Erträge und Aufwendungen ist nach Ansicht des IDW zulässig.

## VII. Schlussbetrachtungen

Die vorstehende Fallstudie hat Vorschläge zur IFRS-Bilanzierung von Emissionsrechten bei Teilnehmern im Emissionsrechtssystem zum

Gegenstand. Nicht betrachtet werden Käufe und Verkäufe von Händlern oder anderen Personen bzw. Unternehmen<sup>39)</sup>.

Bei der Auswahl einer Bilanzierungsmethode hat sich der Bilanzierende grundsätzlich am sog. *House of IRFS* (IAS 8.7-.12) bzw. dem unter Abschn. V.1. erläuterten und in Abb. 3 auf S. 501 gezeigten Ablauf zu orientieren. Vor diesem Hintergrund käme eine Anwendung der vom IASB zurückgezogenen Interpretation IFRIC 3 ebenso wie eine Bilanzierung nach den Varianten gem. IDW HFA RS 15 nur nachrangig in Betracht. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Anwendung vorrangiger Normen zu keiner den qualitativen Anforderungen der IFRS genügenden *Accounting Policy* führen würde.

<sup>39)</sup> Vgl. hierzu stellvertretend Bonham u.a., a.a.O. (Fn. 23), S. 932.

Die Tab. 7 auf S. 509 fasst die Darlegungen zu den „alternativen“ *accounting policies* synoptisch zusammen. Sie verdeutlicht unter anderem – wie auch die vorstehenden Ausführungen (unter Abschn. V.) und Berechnungen (unter Abschn. VI.) – dass die vorrangig relevanten Normen (insbesondere IAS 20, 38 und 37) hinreichend konkret sind, um als relevant und verlässlich geltende *accounting policies* zu identifizieren (IAS 8.10). Insofern besteht keine Notwendigkeit, auf nachrangig zu betrachtende Lösungsansätze auszuweichen<sup>40)</sup>. Bei gegebener Fair-Value-Orientierung der IFRS wird hier weitergehend der GGA (*Government Grant Approach*) präferiert<sup>41)</sup>. Er gewährt nach der hier vertretenen Auffassung einen zutreffenden Einblick in die Reinvermögensentwicklung bzw. den Reinvermögensstatus.

Ein Blick in die Bilanzierungspraxis einiger DAX 30- und MDAX-Unternehmen scheint diese Auffassung zu IFRIC 3 und IDW HFA RS 15 zu bestätigen (vgl. Tab. 8). Allerdings wird dort – anders als hier – die Erinnerungswertbilanzierung der *Government-Grant-Alternative* vorgezogen<sup>42)</sup>.

Im internationalen Kontext gibt es hingegen offenkundig eine so ausgeprägte *diversity in practice*, die einer internationalen Studie zu diesem Themenbereich zum Titel „*Trouble-entry Accounting*“<sup>43)</sup> verholten hat und Anlass genug sein müsste, dass sich das IFRIC neuerlich verbindlich zum Bilanzierungsfeld Emissionsrecht handeln äußern sollte. Als alternative Ursache einer solchen internationalen *diversity in practice* käme insbesondere ein Defizit bei der international einheitlichen Durchsetzung (sog. *enforcement*) der IFRS in Betracht. Aber auch diesbezüglich wäre eine explizite Regelung des gesamten Bilanzierungsfelds Emissionsrecht handeln zumindest hilfreich.

Konzern	Zeichnung	IFRS-Bilanzierung		
		IFRIC 3	<i>Government Grant Approach</i>	Erinnerungswertbilanzierung
E.On	Dax 30	–	–	X
RWE	Dax 30	–	–	X
Thyssen-Krupp	Dax 30	–	–	X
BASF	Dax 30	–	X	–
Salzgitter	MDax	–	–	X
Wacker Chemie	MDax	–	–	X
Süd Zucker	MDax	–	–	X

**Tab. 8: Bilanzierungspraxis einiger DAX 30- und MDAX-Unternehmen**

40) Zudem spricht gegen IFRIC 3 der bereits zitierte *accounting mismatch* (vgl. Abb. 5 auf S. 503). Im Gegensatz zu allen IFRS-Lösungen (inkl. IFRS 3) erfolgt die Abbildung nach IDW HFA RS 15 (mehr oder minder abdingbar) auf der Basis von deutschen Prinzipien, deren Vereinbarkeit mit den IFRS im Einzelfall hinterfragt werden muss, wie strenges – am einzelnen Vermögenswert orientiertes – Niederstwertprinzip, Realisationsprinzip, Maßgeblichkeit der Folgebewertung der Emissionsrechte bei der Wertfindung für den Wertansatz des passiven Abgrenzungspostens sowie Lofö-ähnliche Verbrauchsfolge mit ihrer nicht IFRS-kompatiblen Steuerung nach dem Wert bei der Bemessung der Rückstellung für die Emissionsverpflichtung.

41) Ebenso vgl. KPMG, *Insights to IFRS*, 2007/2008, S. 231.

42) Vgl. zur Berichterstattung über die Emissionsrechtbilanzierung gemäß dem *net liability approach* und dem *government grant approach* auch Bonham u.a., a.a.O. (Fn. 23), S. 928 ff.

43) PwC, *Trouble-entry accounting, Uncertainty in accounting for the EU Emissions Trading Scheme and Certified Emission Reductions*, May 2007.